

GEGEN SEXUELLE GEWALT

AKTUELLES
BERICHTE & ARTIKEL
WIE MÜSSTE HILFE AUSSEHEN?
DISKUSSION & INFORMATION
IMPRESSUM

Neueste Artikel

- [DSA -Monika Pinterits sagt zum ÖSV- Skandal...](#)
- [ÖSV – Ex- Skisportler packt ebenfalls aus...](#)
- [Richter müssten es inzwischen wissen...](#)
- [Wie Kinder-Sextäter, Psychiater schon verarschen...](#)
- [Fürsorgeskandal 2017...](#)

[Für Eltern Tipps](#)

[Buchtipps](#)

[Hilfsangebote](#)

[Sonstiges](#)

Archiv

- [Dezember 2017](#)
- [November 2017](#)
- [Oktober 2017](#)
- [September 2017](#)
- [August 2017](#)
- [Juli 2017](#)
- [Juni 2017](#)
- [Mai 2017](#)
- [April 2017](#)
- [März 2017](#)
- [Februar 2017](#)
- [Januar 2017](#)
- [Dezember 2016](#)
- [November 2016](#)
- [Oktober 2016](#)
- [September 2016](#)
- [August 2016](#)
- [Juli 2016](#)
- [Juni 2016](#)
- [Mai 2016](#)
- [April 2016](#)
- [März 2016](#)
- [Februar 2016](#)
- [Januar 2016](#)
- [Dezember 2015](#)
- [November 2015](#)
- [Oktober 2015](#)
- [September 2015](#)

- [August 2015](#)
- [Juli 2015](#)
- [Juni 2015](#)

Suche

24. Mai 2017

Filed under: [Aktuelles, Berichte & Artikel](#) — here @ 13:36

[Keine Anzeigepflicht, nur Meldepflicht an...](#)

Ich zitiere aus dem Gesetzestext der Kinder und Jugendhilfe O.Ö.

Alles zum“ SCHUTZ“ der Kinder die sich bei ihnen melden oder ihnen gemeldet werden. (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013) Dabei haben diese Kinder schon die Hölle mehr oder weniger hinter sich! Sie **wurden schon Opfer** eines oder **mehrerer Sextäter, in Österreich!**

Mitteilungspflicht und Strafanzeige

Überlegt man in zeitlicher Hinsicht, wer „als Erstes dran“ ist, wenn Kinder aus ihrer mit dem sexuellen Missbrauch verbundenen Geheimhaltung heraustreten, dann sind das häufig Lehrer/innen, Kindergartenpädagogen/pädagoginnen, Ärzte/

*Ärztinnen oder Sozialarbeiter/innen. Diese haben dann schwierige Entscheidungen darüber zu treffen, **wer als Nächstes zu informieren oder ob gar Anzeige zu erstatten ist.***

*Diese Entscheidungen fallen umso schwerer, als oft noch nicht sicher ist, wie weit der Verdacht eines sexuellen Überbegriffs begründet ist, und außerdem befürchtet werden muss, dass eine weitere Offenlegung des Kindes durch eine zu voreilige Intervention **zerstört wird.** Dazu kommen unterschiedliche **berufsrechtliche Regelungen.***

Mitteilungspflicht an das Jugendamt

Wenn Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für die Kinder- und Jugendhilfe (vormals Jugendwohlfahrt) tätige Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, den Verdacht haben, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe Meldung zu erstatten, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist.

*Allerdings besteht **keine Mitteilungspflicht**, wenn durch professionelle Intervention die Kindeswohlgefährdung **abgewendet werden kann.***

Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten und müssen insbesondere Angaben

über relevante Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen enthalten (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013).

*Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht, das in den Kindergärten und Horten tätige Fachpersonal sowie Lehrer/innen haben dem **Jugendamt** über alle bekannt gewordenen Tatsachen **Meldung zu erstatten**, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.*

Der Verdacht ist zuerst zu **konkretisieren**, insbesondere durch Beobachtung des Kindes bzw. Beratung mit erfahrenen Kollegen und Kolleginnen und/oder sonstigen Fachleuten

(Kinderschutzzentrum).

Die Meldung des konkreten Verdachts einer Misshandlung hat anschließend unverzüglich und ohne Interessenabwägung zu erfolgen.

Das bedeutet, dass die Meldung ausnahmslos zu erstatten ist und sämtliche weiteren

Erwägungen, etwa ob es nicht für das Kind und sein Wohl besser wäre, von einer Meldung abzusehen, nicht zulässig sind. Analoge berufsrechtliche Vorschriften finden sich etwa im Ärzte- und Schulunterrichtsgesetz. Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- 37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders **nicht verhindert** werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich

schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege.

21

Diese Mitteilungspflicht trifft auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, die von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt und freiberuflich tätig sind sowie Angehörige gesetzlich

geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer oben genannten Einrichtung ausüben.

Melderecht

Davon unabhängig sind für die Kinder- und Jugendhilfe arbeitende Personen – auch wenn sie von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z. B. Psychotherapeuten/therapeutinnen) berechtigt, eine Gefährdung oder drohende Gefährdung des Kindeswohls dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

Strafanzeige

Jede Privatperson oder Institution kann bei der Staatsanwaltschaft oder bei den Sicherheitsbehörden eine Anzeige erstatten.

Während Privatpersonen und -institutionen das Recht – **aber nicht die Pflicht** – haben, **eine Anzeige zu erstatten**, sind Sicherheitsdienststellen, öffentliche Behörden und Dienststellen sowie Ärzte/Ärztinnen **unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen zu einer Anzeige verpflichtet**.

Uneingeschränkte Anzeigepflicht

Einzig die Sicherheitsbehörden trifft eine uneingeschränkte Anzeigepflicht.

Eingeschränkte Anzeigepflicht

Einer eingeschränkten Anzeigepflicht unterliegen dagegen öffentliche Beratungsstellen im Sozial- und Erziehungsbereich (etwa Familien-, Suchtgiftberatungsstellen und Lehrinstitutionen). Zwar sind Behörden und öffentliche Dienststellen gemäß

- 78 StPO verpflichtet, bei Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten.*

Jedoch besteht dann keine Pflicht zur Anzeige, wenn durch die Anzeigenerstattung das für die psychosoziale Betreuung notwendige Vertrauensverhältnis konterkariert und damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers unmöglich gemacht wird.

Auch das Vertrauensverhältnis zwischen Klient/in und Berater/in ist nicht absolut geschützt, sondern nur so weit, als es dem Interesse der verletzten Person dient und die psychosoziale Intervention den Schutz der verletzten Person so besser oder nur so sichern kann.

Gelingt das dadurch nicht (mehr), ist eine Anzeige zu erstatten.

Rechtliche Situation im Schulbereich

*Klar ist die Rechtslage dann, wenn man als Außenstehende/r von einem Missbrauchsvorfall erfährt. In diesem Fall besteht ein **bloßes Anzeigerecht**, nicht hingegen eine Anzeigepflicht (§ 80 Abs. 1 StPO). Beispielsweise sind daher Mitschüler/innen oder Elternteile anderer Schüler/innen trotz eines Verdachts **nicht** verpflichtet, **Anzeige zu erstatten**.*

Eine Anzeigepflicht nach § 78 Abs. 1 StPO trifft dagegen die Schulbehörden.

*Dabei gilt es jedoch, die wichtige Einschränkung in Abs. 2 zu beachten, wonach die Behörden **dann keine Anzeigepflicht trifft**, wenn durch die Anzeigenerstattung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigt würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.*

Allerdings kann die Befreiung von der Anzeigepflicht unter Berufung auf das Vertrauensverhältnis nur dann zu Recht geltend gemacht werden,

wenn die Behörde alles unternimmt, was zum Schutz des/der Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung erforderlich ist. „Erforderlichenfalls“ ist daher auch in den Fällen, die auf das Vertrauensverhältnis abstellen, eine Anzeige zu erstatten.

Auch auf die Schulleitung ist § 78 StPO anzuwenden. Dazu kommen Verständigungspflichten an die Eltern, mit denen die Schule in allen Fragen der Erziehung zu enger Zusammenarbeit verpflichtet ist (§ 62 Schulunterrichtsgesetz, SchUG).

22

In diesem Sinn verpflichtet auch § 48 SchUG den Klassenvorstand/die Klassenvorständin bzw. den/die Schulleiter/in, dass immer dann, wenn dies die Erziehungssituation erfordert, ein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen ist.

Wenn jedoch die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, so hat vom Schulleiter/von der Schulleiterin eine

Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erfolgen. Da gerade der Missbrauchsverdacht häufig auf den familiären Nahbereich fällt, wird daher in der Regel eine Mitteilung gem. § 37 Kinder- und Jugendhilfegesetz an das zuständige Jugendamt und nicht die Verständigung der Eltern als die richtigere Vorgehensweise angezeigt sein.

Siehe auch S. 25.

- 37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Ein Meldeformular finden Sie unter www.jugendwohlfahrt-ooe.at

Der Befürchtung einiger Lehrer/innen, über die Einschaltung des Jugendamtes direkt einer Anzeige Vorschub zu leisten, obwohl sie vom Kind wissen, dass es eine solche nicht will, kann insofern entkräftet werden, als auch das Jugendamt prinzipiell

keine Anzeigepflicht nach § 78 StPO trifft.

Zur eigenen Abgrenzung und

Unterstützung ist daher eher zu raten, sich an die Kinder- und Jugendhilfe zu wenden oder sich z. B. bei einer Kinderschutzeinrichtung oder **der Kinder- und Jugendanwaltschaft selbst beraten zu lassen**.

In der Folge kann in einer Helfer/innenkonferenz das gemeinsame Vorgehen beraten werden. Wichtig ist, dass übereilte Interventionen und Konfrontationen des Verdächtigen (insbesondere durch Anzeigen) jedenfalls zu vermeiden sind, da die Gefahr besteht, dass dieser daraufhin den Druck auf das Opfer in Form von Gewalt oder (Todes-)Drohungen erhöht und jenes sich in der Folge umso weniger befreien kann.

Für die einzelnen Lehrer/innen ist zu beachten, dass eine Meldepflicht an den/die Schulleiter/in bestehen kann, zumal diese/r auch selbst eine entsprechende Meldepflicht verfügen kann (vgl. für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum

Bund stehenden Lehrer/innen § 53 Abs. 1 bis 1c Beamten-Dienstrechtsgesetz sowie die Parallelbestimmung für Landeslehrer/innen nach § 37 Abs. 1 bis 1b Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz).

Rechtliche Situation für Ärzte/Ärztinnen

Eine Anzeigepflicht trotz berufsrechtlicher Verschwiegenheit trifft auch Ärzte/Ärztinnen. Aber auch für diese normiert § 54

Abs. 5 Ärztegesetz eine den Lehrern/Lehrerinnen ähnliche (vorläufige) Befreiung von einer Anzeigepflicht bei Meldung des Verdachts an die Kinder- und Jugendhilfe. Zwar besteht beim Verdachtsfall, dass ein/e Minderjährige/r misshandelt, gequält,

vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, eine Anzeigepflicht des Arztes/der Ärztin an die Sicherheitsbehörde. Allerdings kann die Anzeige, wenn sich der Verdacht gegen eine/n nahe/n Angehörige/n richtet, **so lange unterbleiben**, als dies

das Wohl des/der Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. Erst wenn keine Kooperation(sbereitschaft) vorhanden ist – oder sobald keine mehr da ist –, wird der

Arzt/die Ärztin anzeigepflichtig.

Individuelle Entscheidungen

Der Tenor der verschiedenen Bestimmungen geht daher dahin, dass jeweils für den Einzelfall entschieden werden muss, inwieweit zum bestmöglichen Schutz des Kindes – allenfalls entgegen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten oder

einem für die Betreuungs-, Beratungs- oder Erziehungstätigkeit wichtigen Vertrauensverhältnis – eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden einzubringen ist.

23

Vielfach wurden jedoch in den letzten Jahren aus Opferschutzaspekten Anzeigepflichten durch Mitteilungspflichten an das Jugendamt ersetzt.

Unabhängig davon bleibt aber auch in jenen Fällen, in **denen keine Anzeigepflicht nach § 78 Abs. 1 StPO** besteht, weiterhin jedermann (auch dem/der nicht anzeigepflichtigen Lehrer/in oder Arzt/Ärztin) **ein Anzeigerecht**.

Will man dabei nicht eigene Werte und gesellschaftliche Interessen über die Individuellen Interessen des Kindes stellen, empfiehlt es sich, die möglichen Auswirkungen einer Anzeige und die im Folgenden aufgezeigten Argumente

Für und gegen eine Anzeige zu bedenken. Auch sollte im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungs- und Anzeigepflichten und unter Berücksichtigung

des Alters mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die **Entscheidungsfindung erfolgen**.

Argumente für und gegen eine Anzeige

Für eine Anzeige

// Die durch eine Anzeige von der Behörde zu veranlassenden Schritte (Verhaftung des Täters/der Täterin, Wegweisung des Täters/der Täterin, Fremdunterbringung des Kindes) können den Missbrauch in der Familie beenden

.

// Eine Anzeige kann sowohl dem Opfer als auch der übrigen Familie eine Abgrenzung vom Täter/von der Täterin erleichtern und somit zur Bewältigung des Missbrauchs beitragen

.

// Vor allem bei älteren Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen kann eine Anzeige eine Möglichkeit darstellen, sich gegen das erlittene Unrecht öffentlich zu wehren und selbst aktiv zur Beendigung der Gewalt beizutragen. Die Anzeige wird dabei als

Wiedererlangen der eigenen Handlungsfähigkeit erlebt und erleichtert die Verarbeitung des Erlebten.

// Das Bewusstsein der Gesellschaft hinsichtlich sexuellen Kindesmissbrauchs wird sensibilisiert, ein Tabuthema aufgebrochen.

// Im Fall einer Verurteilung und Inhaftierung kann der Missbrauch von anderen Kindern durch denselben Täter/dieselbe Täterin verhindert werden.

// Mögliche generalpräventive Wirkung (allerdings stark umstritten): Darunter versteht man die abschreckende Wirkung anderer Täter/innen durch die Angst vor einer gerichtlichen Bestrafung.

// In der Gesellschaft besteht Rechtssicherheit darüber, dass verbotenes Handeln auch tatsächlich bestraft wird und der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird.

Gegen eine Anzeige

// Ein Verfahren dauert meist sehr lange. Es gibt keinen festgeschriebenen zeitlichen Rahmen, bis wann es zu einer Hauptverhandlung kommen muss. Es kann deshalb von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung einige Wochen bis viele Monate dauern.

// Das Kind wird von fremden Personen einvernommen (Kriminalbeamter/beamtin, Ermittlungsrichter/in, Gutachter/in ...), es muss in fremder, oft nicht kindgerechter Umgebung aussagen. Durch Opferschutzbestimmungen, insbesondere durch das Recht auf Prozessbegleitung, wurde in den letzten Jahren die für Kinder sehr belastende Situation der Zeugenaussage allerdings entschärft (Einvernahme durch Sachverständige, Einsatz von Videotechnik ...).

// Das Kind wird von der vernehmenden Person mit Vorbehalten, die seine Glaubwürdigkeit widerlegen sollen, konfrontiert, und es wird so leicht der Eindruck erweckt, dass ihm nicht geglaubt wird.

24

// Aus dem (familiären) Umfeld des Kindes wird nicht selten

Druck ausgeübt, nicht auszusagen, die Familie „nicht zu zerstören“

.

//

Aufgrund einer Anzeige wird nur in den seltensten Fällen der/die Täter/in aus der Familie genommen (Verhaftung, Wegweisung), meist führt eine Anzeige dazu, dass das Kind aus dem Familienverband genommen wird.

// Viele Formen des sexuellen Missbrauchs sind vom Gesetz nicht erfasst und nicht erfassbar: Das ist überall dort der Fall, wo die Grenzen zwischen einer kindorientierten Zärtlichkeit und Missbrauch verschwimmen.

// Auch wenn der/die Täter/in verurteilt wird und eine Haftstrafe verbüßt, kehrt er/sie danach oft in die Familie zurück.

// Im normalen Strafvollzug ist keine Therapie bzw. psychologische Betreuung des Täters/der Täterin vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen (bei Vorliegen von „seelischen Abartigkeiten“) wird ein/e Täter/in in eine spezielle Anstalt eingewiesen, in der er/sie sich einer Therapie unterziehen muss. Auch in Fällen einer vorzeitigen bedingten Entlassung wird manchmal eine Weisung zur Therapie oder zum Anti-Gewalt-Training ausgesprochen.

// Es kann passieren, dass die Polizei die Information, die sie bei der Anzeige erhält, an die Presse weitergibt. Grundsätzlich sind alle an einem Strafverfahren mitwirkenden Behörden zur Wahrung der höchstpersönlichen Lebensbereiche des

Opfers der Straftat verpflichtet. Dieses Vertraulichkeitsgebot bezieht sich vor allem auf die Weitergabe von Informationen oder Fotos an die Medien. Allerdings wird dieses Vertraulichkeitsgebot häufig unterlaufen bzw. gilt dann nicht, wenn es zum Zwecke der Strafverfolgung notwendig ist, Angaben zur Identität des Opfers an einen größeren Personenkreis (z. B. für die Fahndung) weiterzugeben.

// Zu bedenken ist auch, dass das Kind nicht nur mit der Tat, sondern auch mit dem Ausgang (insbesondere Einstellung, Freispruch im Zweifel) fertig werden muss. Aufgrund der schwierigen Beweislage bei Sexualdelikten und dem Prinzip

„Im Zweifel für den Angeklagten“ (Unschuldsvermutung) ist die

Verurteilungsquote sehr gering. Nur jede dritte bis vierte

Anzeige endet mit einer Verurteilung.

Häufig kommt es zu gar keinem Verfahren, da der Staatsanwalt/die Staatsanwältin bereits die Beweise als mangelhaft ansieht und das Verfahren einstellt bzw. überhaupt kein Verfahren einleitet.

Überwiegend – mit knapp 90 % – eingestellt werden Verfahren bei unter sechsjährigen Opfern oder Menschen mit einer Behinderung.

Was ich dazu schon 23 Jahre lang frage, warum ändern diese „Kinderschützer“ nichts an diesem grausamen Umgang mit Kindern, **die so 100% Risiko** selbst tragen ein Opfer von Sexverbrechen zu werden. Und das täglich riskieren einem Sexverbrecher so ausgeliefert zu sein!

Diese Behörden sitzen in den Gesetzes-Änderungs Runden.

Warum verweigert man Kindern die Anzeigepflicht?

Es ist wahrlich **sehr wichtig** für die Aufarbeitung. Und damit Kinder noch als Erwachsene einen Prozess anstreben können, die Verjährungsfrist bis heute, bei Sexverbrechen, noch immer **nicht verschwunden, abgeschafft ist**.

Warum machen die sogenannten „Kinderschützer“ nichts dagegen? **Fordern** die Abschaffung der Verjährungsfrist wie bei Mord?

Und wir sollten nicht so herabwürdigend sein und Richtern auch sagen, dass jeder sexuell motivierte Übergriff und scheint er noch so „harmlos“ **Spätfolgen nach sich zieht**.

Wer das bis heute 2017 noch nicht begriffen hat hat **nicht** bei Fällen von Sexverbrechen zu urteilen!

Kommentare

Name (notwendig)

E-Mail (wird nicht veröffentlicht) (notwendig)

Website